

Allgemeine Lagerungsbedingungen der Ceravis AG

Allgemeines

Soweit nicht besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind, gelten für Läger, in denen die Ceravis AG oder eine Tochtergesellschaft derselben, im nachfolgenden Ceravis genannt, Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, im nachfolgenden Lagergut genannt, einlagert – sowohl für eigene oder fremde Rechnung, als auch für die Einlagerung von fremder Ware in die Läger der Ceravis - die nachstehenden Bedingungen:

I. Depotware

§ 1 Definition

Depotware ist Lagergut, die ein Kunde auf Grund eines mit der Ceravis abgeschlossenen Depotkontraktes bei der Ceravis einlagert.

§ 2 Beschaffenheit

- (1) Das Lagergut hat gesund und handelsüblich, frei von Schädlingen in jedem Entwicklungsstadium zu sein. Die Anlieferung, die Basisqualität und die Qualitätsabrechnung des angelieferten Lagergutes bestimmen sich ausschließlich gemäß Einkaufs,- Qualitäts- und Aufkaufbedingungen der Ceravis in der jeweils aktuellen Fassung. Lagergut mit erheblicher Qualitätsabweichung kann von der Ceravis abgelehnt werden.
- (2) Eine Zusammenlagerung und Vermischung der einzulagernden Lagergutes mit anderen Partien gilt als vereinbart. Das Äquivalenzprinzip bei der Herausgabe der eingelagerten Menge gilt hiermit ausdrücklich als vereinbart. Die Ceravis und der Kunde sind sich bereits jetzt einig, dass der Kunde sein (Mit-) Eigentum an dem von ihm gelieferten Lagergut an die Ceravis überträgt und er (Mit-)Eigentum von der Ceravis an einer anderen Warenpartie gleicher mittlerer Art, Menge und Güte an einem anderen Lagerstandort der Ceravis gemäß §§ 929, 930 BGB erhält, sofern dies die Ceravis durch einfache Anzeige verlangt. Mit Zugang dieser Anzeige der Ceravis beim Kunden werden die Eigentumsübertragungen wirksam.
Eventuelle Qualitätsunterschiede zwischen Ein- und Auslagerung werden entsprechend der Einkaufs,- Qualitäts- und Aufkaufbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung der Ceravis berechnet. Bei einer Rücknahme des eingelagerten Lagergutes durch den Kunden erfolgt die Auslieferung aus einem von der Ceravis festgelegten Lager.
- (3) Für die Abrechnung maßgebend sind ausschließlich die von der Ceravis bei der Anlieferung des Lagergutes festgestellten Qualitäten und Gewichte. Die Qualitätsfeststellung erfolgt im Labor der Ceravis. Eventuelle Schiedsanalysen erfolgen in einem bei Bedarf zu vereinbarenden anerkannten Institut. Abweichungen von den in Abs. 1 genannten Basiswerten berechtigen die Ceravis zur Abrechnung als Futtergetreide, zur Reduzierung um die Qualitätsabzüge oder zur vollständigen Ablehnung der Ware. Eine Verweigerung der Annahme erfolgt, wenn die Lieferung nicht frei von lebenden und toten Schädlingen ist.

§ 3 Abrechnung

- (1) Das Lagergut bleibt im Eigentum und Verfügungsrecht des Kunden mit der Möglichkeit jederzeit über diese zu verfügen. Der Kunde hat der Ceravis das Lagergut zuerst zum Kauf anzubieten. Erst nachdem der Käufer das Kaufangebot endgültig abgelehnt hat, ist dem Kunden der freihändige Verkauf gestattet. Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Vermarktung des Lagergutes muss bis zum 30.04. des Erntefolgejahres erfolgen, so dass die Auslagerung des Lagergutes bis zum 30.06. des Erntefolgejahres gewährleistet ist.
- (3) Zeigt der Kunde bis zum 30.04. des Erntefolgejahres keine entsprechende Vermarktung des Lagergutes bei der Ceravis an, so ist diese berechtigt, das Lagergut marktüblich so zu vermarkten, dass die Auslagerung des Lagergutes bis zum 30.06. des Erntefolgejahres gewährleistet ist. Die Preisfindung erfolgt in diesem Fall, sofern es nicht einvernehmlich erfolgt, laut § 19 Abs. 4 a Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel. Die Kosten der Preisfeststellung hat der Kunde zu tragen. Die Zahlung erfolgt 14 Tage nach Erhalt der Einkaufsbestätigung durch die Ceravis.
- (4) Versicherungskosten (Feuer) für das Lagergut trägt die Ceravis.
- (5) Werden die vereinbarten Depotkosten der Ceravis nicht termingerecht beglichen oder liegen andere Forderungen

gegenüber dem Kunden vor, dient die Einlagerungsmenge als Sicherheit bis zur Begleichung obiger Forderungen. Der Verkäufer tritt bereits jetzt sein diesbezügliches Recht an die Ceravis ab und ermächtigt sie im Falle der Nichtbegleichung, die Depotware zu veräußern und den Erlös zur Forderungsbegleichung in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Ceravis haftet aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei allen Tätigkeiten nur, soweit ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen und/ oder Verrichtungsgehilfen ein Verschulden trifft.
- (2) Die Entlastungspflicht trifft grundsätzlich die Ceravis; ist jedoch ein Schaden an dem Lagergut äußerlich nicht erkennbar gewesen oder kann die Ceravis die Aufklärung einer Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden, so haben der Einlagerer oder Dritte (§ 1 Ziff. 1) nachzuweisen, dass der Lagerhalter den Schaden schuldhaft verursacht hat.
- (3) Ansprüche gegen Ceravis wegen gänzlichen oder teilweisen Verlustes oder Beschädigung sind ausgeschlossen, wenn
 - der Kunde oder die von ihm legitimierte Person die Beanstandungen nicht unverzüglich bei der Auslieferung des Lagergutes am Lagerort, bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, gegenüber der Ceravis schriftlich vorgebracht hat,
 - ein Schaden durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe von hoher Hand oder behördliche Anordnungen verursacht worden ist und der dadurch entstandene Schaden auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht abgewendet werden konnte; konnte ein Schaden aus einer der vorgenannten Gefahren entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils angenommen, dass der Schaden daraus entstanden ist,
 - der Schaden seine Ursache in der Sphäre des Kunden (Person, Weisungen des Kunden oder von ihm beauftragter Dritter) und/ oder des Lagergutes hat; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schaden durch die natürliche Beschaffenheit des Lagergutes, mangelhafte oder fehlende Verpackung, Schädlingbefall, inneren Verderb, Schwund, Rost, Schimmel, Fäulnis o.ä. verursacht worden ist,
 - der Kunde gegen seine Pflichten aus den Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen der Ceravis verstoßen hat und dadurch der eingetretene Schaden verursacht wurde.
- (4) Als ersatzpflichtiger Wert des Lagergutes gilt deren gemeiner Wert. Die Haftung der Ceravis ist auf den unmittelbaren Sachschaden beschränkt. Für mittelbare Schäden, die nicht am Lagergut selbst entstehen (Vermögensschäden), insbesondere entgangenen Gewinn, haftet der Lagerhalter nicht. Hat der Einlagerer Einwendungen gemäß § 6 Ziff. 8 dieser Bedingungen nicht unverzüglich vorgebracht und ist ein Schaden auf die Art der Unterbringung und/ oder Sicherung der Güter zurückzuführen, so ist die Haftung des Lagerhalters gemäß § 254 BGB beschränkt bzw. ausgeschlossen.
- (5) Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die Ceravis, ihre Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtung oder Personen, deren der Lagerhalter sich bei Ausführung seiner Tätigkeit bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat. Das Gleiche gilt, wenn dieser Personenkreis den Schaden durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalspflichten) herbeigeführt hat. Die Beweislast trifft den Kunden.
- (6) Der Lagerhalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, innerhalb einer Frist von sechs Monaten den Schadensersatzanspruch des Kunden dadurch zu befriedigen, dass er diesem Güter gleicher Art und Güte zur Verfügung stellt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte den Schadensersatzanspruch bei dem Lagerhalter schriftlich anmeldet.

Allgemeine Lagerungsbedingungen der Ceravis AG

II. Fremdläger

§ 1 Definition

- (1) Sind Läger, bei denen die Ceravis auf Grund einer Vereinbarung eigenes Lagergut einlagert.
- (2) Der Lagerhalter ist für die Gesund- und Werterhaltung des Lagergutes zu seinen Lasten verantwortlich. Als Basis hierfür gilt die bei Übernahme des Lagergutes durch die Ceravis gemachte Qualitätsanalyse.
- (3) Die Bedingungen werden vom Lagerhalter und dem Wareneigentümer spätestens mit Vertragsschluss des Einlagerungs/Einkaufskontraktes oder Übergabe eines Namenslagerscheines über das Lagergut anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Vertragsparteien haben nur Gültigkeit, wenn und insoweit diese zur Vertragsgrundlage erklärt und schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Lagerstelle

- (1) Die Lagerstelle muss für die Lagerung des Lagergutes geeignet sein. Sie muss insbesondere das Eindringen von Wasser in das Lagergut verhindern, d.h. sie muss über eine dichte Bedachung, dichte und abriebfeste Wände, als auch über einen dichten und abriebfesten Fußboden verfügen. Ferner muss die Lagerstelle den statischen Anforderungen für die Lagerung des Lagergutes entsprechen.
- (2) Die Lagerstelle muss so gestaltet sein, dass Kontaminationen jeglicher Art (wie z.B. Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, andere Pflanzenbestandteile, tierische Exkremente usw.) ausgeschlossen sind. Dieses gilt auch für vom Lagerhalter verwendete Transport- und Fördermittel.
- (3) Der Lagerhalter hat der Ceravis bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zur Lagerstelle zu verschaffen.

§ 3 Versicherung

Der Lagerhalter hat das Lager und die Ware entsprechend des Einzelkontraktes zu versichern. Der Ceravis ist auf deren Verlangen der Nachweis über die Versicherung vorzulegen. Der Lagerhalter tritt hiermit alle Ansprüche aus einer Versicherung bezüglich der eingelagerten Ware an die Ceravis ab. Die Ceravis nimmt die Abtretung an.

§ 4 Dokumentation

- (1) Der Lagerhalter hat während der Lagerzeit sämtliche Tätigkeiten und Vorkommnisse zu dokumentieren, insbesondere:
 - Dokumentation der Temperaturkontrolle des Lagergutes,
 - Dokumentation über die Kontrolle auf Schädlingsbefall, wenn erforderlich Aufzeichnung über erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen;
 - Dokumentation über Belüftungsmaßnahmen – wenn vereinbart – Dokumentation über besondere Vorkommnisse, wie z.B. Schäden an der Lagerstelle, Schäden am Lagergut usw.;
- (2) Der Lagerhalter hat dem Eigentümer des Lagergutes jederzeit Zutritt zu dieser Dokumentation zu verschaffen und der Ceravis jeweils zum 15. des Folgemonates ohne Aufforderung zu übersenden.

§ 5 Temperaturkontrolle

- (1) Die Temperaturkontrolle hat mindestens 1x wöchentlich zu erfolgen. Bei Temperaturen in der Schüttung bis max. 18°C einmal wöchentlich.
- (2) Überschreitet die gemessene Temperatur 18 °C, so ist der Eigentümer der Ware umgehend zu informieren.

§ 6 Schädlingsbefall

- (1) Der Lagerhalter hat mindestens 1x wöchentlich das Lagergut auf Schädlingsbefall zu kontrollieren. Bei festgestelltem Befall hat er umgehend die Ceravis zu informieren.
- (2) Bei Feststellung von Käferbefall des Lagergutes hat eine Bekämpfung nur in Abstimmung mit der Ceravis zu erfolgen. Dem Befall von Schadnagern ist durch das Führen geeigneter Bekämpfungsmaßnahmen vom Lagerhalter zu begegnen. Gegen den Befall von Vögeln und anderen Tieren hat der Lagerhalter die Lagerstelle ausreichend abzudichten.

§ 7 Belüftung

Die Belüftung der eingelagerten Ware hat entsprechend der Notwendigkeiten einer sach- und fachgerechten Getreidelagerung zu erfolgen.

§ 8 Benachrichtigung

Bei besonderen Vorkommnissen hat jeder Vertragspartner die Pflicht, jeweils den jeweiligen Verantwortlichen des Vertragspartners darüber umgehend zu unterrichten.

Rendsburg März 2017

Ceravis AG